



An das
Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK



Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Referenzen JF/RM
Datum 11. August 2021

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) –
Vernehmlassung betreffend Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten
am 1. Januar 2022**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Bezugnehmend auf Ihre Einladung als Vorsteherin des UVEK zur Vernehmlassung vom
26. April 2021 in randvermerkter Angelegenheit erlauben wir uns, im Namen des Kanton Wallis
folgende Stellungnahme zu übermitteln:

A) Zu den Änderungen der Energieverordnung (EnV)

I. Zu Artikel 7a (Anträge 1 und 2)

Zu Absatz 1 – Antrag 1

Eingangs ist festzuhalten, dass der erläuternde Bericht (EB) des UVEK aufzeigt, dass das in
Art. 10 EnG (und Art. 8b RPG) eingeführte Instrument einer «Perimeterplanung» von für die
Wasserkraftnutzung «geeigneten Gewässerstrecken» nicht zu einer Beschleunigung, sondern zu
einer Verzögerung in der Umsetzung der Ziele der Energiestrategie 2050 führen kann. Deshalb
wird es nun für den Bereich der Wasserkraft als verpflichtendes Planungsinstrumente auf Ebene
der kantonale Richtpläne für nicht mehr obligatorisch erklärt, aber nur insofern, als «die
Festsetzung von geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan» für die «Bewilligung von
Wasserkraftanlagen» nicht mehr erforderlich ist. Dabei ist laut dem EB unter dem Begriff
«Bewilligung von Wasserkraftanlagen» implizit auch der Fall der Erteilung von Wasserrechts-
konzessionen gemeint.

In diesem Sinne ist diese neue Bestimmung zu begrüßen. Die Pflicht der Kantone zur Festlegung
im Sinne von Art. 10 EnG und Art. 8b RPG bleibt damit aber an sich unverändert.

Aber wenn die Erkenntnis des Bundes ist, dass dieses Planungsinstrument mehr hinderlich als
förderlich für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist, stellt sich konsequenter Weise die
Frage, ob die Art. 10 EnG und Art. 8b RPG nicht gänzlich aus der Rechtsordnung zu nehmen sind,
so dass auch andere Projekte der erneuerbaren Energienutzung von dieser Revision profitieren
könnten. In diesem Fall wäre allenfalls auch Art. 6 Abs. 2 Bst. c) RPG zu streichen, da er ja
genauso die vorliegende Frage der «Eignungsplanung» betrifft, allerdings noch auf Ebene der
Erarbeitung von Planungsgrundlagen. Freilich wäre diese Frage bei den nächsten Revisionen auf
Ebene des EnG bzw. des RPG anzugehen. Die andere Alternative in diesem Sinn wäre es, den
gegenständlichen Änderungsartikel auch auf «Bewilligungen für sämtliche Anlagen zur Nutzung
erneuerbarer Energien» auszudehnen.

Ausserdem ist festzuhalten, dass Art. 8b RPG im vorliegenden Entwurf überhaupt nicht erwähnt wird. Und es wird formal übersehen, dass in vielen Fällen von konzessionsrechtlich relevanten Erweiterungen auch Konzessionsänderungsverfahren, bspw. Zusatzkonzessionen, erforderlich sein werden (vgl. wiederum das zitierte Urteil zum Fall Grimselstaumauer), was durch den Begriff «Bewilligung von Wasserkraftanlagen» nicht genügend zum Ausdruck kommt.

Aus rein formaler Sicht ist letztlich anzuführen, dass der Begriff «Ausscheidung» nicht ganz erklärbar ist, wird im Art. 10 EnG doch von «Festlegung» bzw. von «festgelegt» gesprochen. Von diesem Begriff wird ohne jede Not abgewichen.

Um den vorgenannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, den Art. 7a Abs. 1 EnV bspw. wie folgt zu formulieren:

Antrag 1 betreffend Art. 7a Abs. 1:

«Für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen bzw. für die Erteilung oder Abänderung von Wasserrechtskonzessionen; für solche Anlagen ist keine Festlegung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG bzw. Art. 8b RPG erforderlich. In diesem Fall findet auch Art. 6 Abs. 2 Bst. b^{bis} RPG keine Anwendung.»

Dieser vorliegende Alternativvorschlag kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich im EB keinerlei Begründung dazu finden lässt, ob es verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist, mittels einer Bestimmung auf Stufe Verordnung gesetzliche Bestimmungen wie Art. 10 EnG bzw. Art 8b RPG materiell-rechtlich und über den Charakter einer blossen Ausführungsbestimmung hinausgehend abzuändern; diese Bedenken gelten aus einer ganzheitlichen Sicht umso mehr, als mit dem vorliegenden unvollkommenen Vorschlag genau genommen Art. 8b RPG in Kraft bliebe und mittels einer solchen mangelhaften Bestimmung auf Verordnungsebene gerade weitere schwerwiegende Auslegungsprobleme auf Ebene Bundesrecht geschaffen würden.

Zu Absatz 2 – Antrag 2

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 wird auf die Ausführungen im EB zitierten Urteil des BG zur Erhöhung der Grimselstaumauer, Erwägung Nr. 3.3 am Ende, Bezug genommen, wo das Bundesgericht wörtlich ausführt: «Jedenfalls für Vorhaben von nationaler Bedeutung ist ein Richtplanvorbehalt unentbehrlich.» Wir stimmen dieser Klarstellung zu, denn die Frage, ob eine bestimmte Wasserkraftanlage bzw. ein konkretes Vorhaben der Wasserkraftnutzung einer Festsetzung im kantonalen Richtplan bedarf, beurteilt sich nach Art. 8 Abs. 2 RPG, unabhängig von der Frage, ob ein nationales Interesse an einem Wasserkraftvorhaben besteht oder nicht. Allerdings ist schon anzumerken, dass sich die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesgerichts konkret auf den von ihm zu beurteilenden Fall beziehen, in welchem beträchtliche Eingriffe in die Schutzgüter eines national geschützten Biotops vorliegen.

Weiter ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass das BG in einem die Wasserkraftanlage Chippis-Rhone in unserem Kanton betreffenden Urteil (BGE 1C-494/2015 vom 3. November 2017, Erwägung 3.2 - siehe Beilage) klargestellt hat, dass bestehende Wasserkraftanlagen, bei denen sich die Frage der «planification spatiale» nicht mehr stellt und die im Rahmen eines Neukonzessionierungsverfahrens auf Basis einer Gesamtinteressenabwägung (nach dem WRG und dem kantonalen Wasserrechtsgesetz und zahlreichen Bestimmungen und Erlässen auf Bundesebene) beurteilt werden können, keiner Festsetzung im kantonalen Richtplan bzw. keiner speziellen Nutzungsplanung im Sinne des RPG bedürfen. Dem Absatz 2 wäre somit noch folgender Satz (kursiv) anzufügen:

Antrag 2 betreffend Art. 7a Abs. 2:

«Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationalem Interesse sind. Keiner solcher Grundlage bedürfen auch bereits bestehende Wasserkraftanlagen, welche Gegenstand von Konzessions- bzw. Bewilligungsverfahren sind, welche eine vollständige Abwägung aller in Rede stehenden Schutz- und Nutzungsinteressen ermöglichen.»

II. Zu Art. 8 (Anträge 3, 4 und 5)

Zu diesem Punkt präzisiert der EB die Begriffe «Erweiterung», «Erneuerung» bzw. «Modernisierung» sowie «Neuanlage». Damit wird eine juristische Nomenklatur benützt, die über Art. 50a WRG in die Wasserrechtsgesetzgebung Eingang gefunden hat und wobei auf Art. 24 EnG verwiesen wird. Diese Nomenklatur trifft auf bereits bestehende, seit langem eingeführte wasserrechtliche Begrifflichkeiten betreffend Modernisierung und Erweiterung insb. im Sinne von Art. 67 Abs. 4 WRG. Dabei ist festzuhalten, dass diese Begriffe der beiden Erlässe (WRG und EnG) auf Bundesebene offensichtlich nicht (gänzlich) übereinstimmen.

a) Erweiterungen bzw. Erweiterungsinvestitionen

Solche Massnahmen im Sinne von Art. 67 Abs. 4 WRG meinen nur solche Massnahmen, die im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Konzessionen durchgeführt werden (vgl. insb. Wyer, Rechtsfragen der Wasserkraftnutzung, Seite 108). Laut EB (Fussnote 1) umfassen Erweiterungen dagegen insbesondere die Nutzung von zusätzlichem Wasser, die Erhöhung der Ausbauwassermenge oder die Vergrösserung der Fallhöhe. Diese Diskrepanz kann nur höchstens dann aufgelöst werden, wenn das Wort «erheblich» im aktuell geltenden Art. 24 EnG so verstanden wird, dass die Erweiterung so bedeutend ist, dass sie die genannten Konzessionsparameter (nutzbare Wassermenge und nutzbares Gefälle) ändert und damit dem Rahmen der bestehenden Konzession überschreitet. Der blosse Begriff der «Erweiterung», wie im vorliegenden Änderungsvorschlag, bringt dieses Element allerdings nicht zum Ausdruck. Diese festzustellende Diskrepanz besteht, auch wenn sich das Bundesgericht im EB zitierten «Grimselurteil» mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt hat.

b) Modernisierungen bzw. Modernisierungsinvestitionen – Antrag 3

Solche Massnahmen im Sinne von Art. 67 Abs. 4 WRG meinen ebenfalls nur solche Massnahmen, die im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Konzessionen durchgeführt werden (vgl. insb. Wyer, Rechtsfragen der Wasserkraftnutzung, Seite 108) und sie werden im wasserrechtlichen Sinn im Besonderen von technischen Erneuerungsmassnahmen, die im Rahmen der sogenannten «Unterhaltungspflicht» nach Art. 67 Abs. 3 WRG vom Konzessionär durchzuführen sind, abgegrenzt.

Laut EB (Fussnote 2) umfassen «Erneuerungen» den Ersatz von veralteten wasserbaulichen, maschinellen oder elektrischen Anlageteilen durch neue Komponenten ohne Erhöhung des Bruttogefälles, der Ausbauwassermenge oder der insgesamt gefassten Wassermengen. Werden demnach primär veraltete Hilfseinrichtungen zur Steuerung, Regelung und Überwachung durch solche gemäss dem Stand der Technik ersetzt, wird laut EB von Modernisierung gesprochen. Diese könne laut EB ebenfalls unter Erneuerungen subsummiert werden.

Im wasserrechtlichen Verständnis liegen im Fall des Ersatzes von veralteten Installationen mit Blick auf den aktuellen Stand der Technik grundsätzlich aber keine Modernisierungen, sondern lediglich (technische) Erneuerungen im Rahmen der Unterhaltungspflicht vor. Abgesehen von der Frage, ob an solchen technischen Unterhaltsmassnahmen ein «nationales Interesse» bestehen kann, steht vorliegend die Verpflichtung des Konzessionärs zur Disposition, den betriebsfähigen Zustand nach Art. 67 Abs. 3 WRG oder einen entsprechenden, nach kantonalem Recht definierten Zielzustand der Wasserkraftanlage (vgl. bspw. Art. 55 kWRG-Wallis) auf Konzessionsdauer und gewisse Zeit darüber hinaus zu garantieren. Es wäre daher systemwidrig, unter «Erneuerungen» im vorliegenden Fall Massnahmen zu subsumieren, zu denen der Konzessionär gemäss Art. 67 Abs. 3 WRG verpflichtet ist, um den genannten «betriebsfähigen» Zustand zu garantieren.

«Erneuerungen» könnten im vorliegenden Kontext also nur Massnahmen insb. der Modernisierung erfassen, die quantitativ/qualitativ über Art. 67 Abs. 3 WRG hinausgehen, ansonsten – vor allem mit dem in der Folge besprochenen Art. 8 Abs. 2^{ter} EnV - der simple Weiterbestand und die Sicherung der Wasserkraftanlage (als Heimfallssubstrat) gefährdet würde, insb. wenn die Bedingungen von Art. 8 Abs. 2^{ter} Buchstabe b) EnV, wie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, nicht erfüllt werden. Denn erfasste der Begriff «Erneuerung» Massnahmen der wasserrechtlichen Unterhalts- und Erneuerungspflicht (nach WRG oder nach kantonalem Wasser- bzw. Konzessionsrecht), dann wäre in solchen Gebieten allenfalls gerade dieser Unterhalt gefährdet bzw. verhindert, wenn durch die beabsichtigte «Unterhaltsmassnahme» (= technische Erneuerung

im Sinne eines Ersatzes veralteter Installationen) der Verlust von mindestens 20 Prozent der Produktion oder des Stauinhalts oder von mindestens 10 GWh nicht verhindert werden kann. Wäre dann die jeweilige Massnahme zum Erhalt des betriebsfähigen Zustands nicht mehr zulässig, dann käme dies der Aushöhlung der Bestandsgarantie für eine eben in einem solchen Biotop bestehenden Anlage gleich; was auch insb. der ratio legis von Art. 12 Abs. 2 EnG widersprechen würde. Diesfalls wäre die vorliegende Verordnungsbestimmung als «gesetzeswidrig» zu qualifizieren.

Im EB heisst es: «Als Erneuerung wird der Ersatz von (wasserbaulichen, maschinellen oder elektrischen) Anlagenkomponenten durch gleichwertige unter Berücksichtigung des heutigen Stands der Technik (Modernisierung) verstanden. Technische Erneuerungen beinhalten im Regelfall keine Vergrösserung der Leistung, der Produktion oder des Stauvolumens, sondern gewährleisten den Weiterbetrieb der Anlage und damit den Erhalt der bestehenden Produktion, dies in Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik. Das für die Erweiterung verwendete Kriterium der massgeblichen Vergrösserung kann daher entsprechend für Erneuerungen nicht angewendet werden. Es erscheint daher von vorne herein undenkbar, dass mit solchen Massnahmen entsprechende qualitativ schwere Beeinträchtigungen in die genannten geschützten Biotope hervorgerufen werden können. Es wird ja nur die Anlage «weiterbetriebsfähig» gemacht, und zwar so, wie sie liegt und steht, mit den aktuellen Betriebsparametern.

Weiter heisst es im EB: «Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Erneuerungen während der Bauphase einen schwerwiegenden Eingriff verursachen. Als Beispiel kann der Ersatz einer Staumauer (z.B. Materialgewinnung für Staumauerbau) angeführt werden». Es handelt sich bei diesem Beispiel um einen Komplettersatz eines wasserbaulichen Anlagenteils, aber nicht der gesamten Wasserkraftanlage und nicht notwendiger Weise um eine Modernisierung im wasserrechtlichen Sinn. Als Massnahme des Erhalts eines bestehenden Produktionspotenzials bzw. als Massnahme, um die Wasserkraftanlage in betriebsfähigem Zustand zu erhalten, muss sie von der wasserrechtlichen Bestandsgarantie einer bestehenden Konzession und Baubewilligung profitieren können, da ja nichts anderes als «dasselbe am selben Ort» wiederhergestellt wird. Es gilt die nach Wasserrecht bestehende Unterhaltspflicht als gesetzliche Verpflichtung des Konzessionärs zu berücksichtigen.

Jede Art von technischer Erneuerung (im Rahmen der Unterhaltspflicht) als Anpassung an den Stand der Technik hilft das bestehende Produktionspotenzial zu sichern. Die gesamte Energiestrategie basiert auf einem bestehenden Produktionspotenzial des bestehenden Wasserkraftparks. Es können und dürfen daher solche Erneuerungen nicht von der Verhinderung des Verlusts eines bestimmten Produktionspotenzial oder eine bestimmte Energiemenge abhängig gemacht werden. Auch in diesem Sinne weniger bedeutende Erneuerungen sind wesentliche Stellschrauben für die Sicherstellung der Umsetzung der Energiestrategie, vor allem betreffend die Grosswasserkraft. Während aufrechter Konzession bestehen ausserdem wohlverworbene Nutzungsrechte. Die vorliegende Bestimmung kann zu einer Verletzung von Art. 43 WRG führen, womit allfällige Schadenersatzansprüche des Konzessionärs an den Bund zu richten wären.

Im EB heisst es: «Wenn durch die Erneuerung die bestehende Produktion oder ein Teil davon erhalten werden kann, besteht daran ein öffentliches Interesse und ab einem gewissen Ausmass ein nationales Interesse, da für den Erhalt der Produktionskapazität in der Schweiz die Produktion ansonsten andermorts zugebaut werden müsste, was regelmässig grössere ökologische Folgen hat und auch aus wirtschaftlicher Sicht ineffizienter ist. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Produktion durch Erneuerungen sinnvoller als stärkere Eingriffe durch Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen». Auch das Bundesgericht hat im EB zitierten «Grimselurteil», Erwägung 4.3, ausgeführt, dass Erneuerungen nicht zwangsläufig mit einer Produktionserhöhung verbunden sind, sondern ganz im Gegenteil als Ausdruck des öffentlichen Interesses am Erhalt der vorhandenen Produktionskapazität zu verstehen sind. Insofern wäre also im Gegensatz zu den Erläuterungen im EB gerade davon auszugehen, dass punkto «Erneuerungen» kein Regelungsbedarf besteht, weil sich das BG eben gerade zum Fall der «Erneuerung» schon geäussert hat. In diesem Sinne musste es in der folgenden Erwägung 4.4 des Urteils auch nur noch auf den Fall der «Erweiterung» im Sinne eines weiten, den Konzessionsrahmen und somit Art. 67 Abs. 4 WRG sprengenden Verständnisses (in Bezug auf Art. 6 NHG) eingehen.

Antrag 3 betreffend Art. 8 Abs. 2^{ter}:

Die Wortfolge «und Erneuerung» sowie der gesamte Buchstabe b) ist im Art. 8 Abs. 2^{ter} zu streichen, weil diesbezüglich kein Regelungsbedarf besteht. Damit gälte für Erneuerungen die Grundsatzregel laut Art. 8 Abs. 2^{bis} des Entwurfs.

Alternativ wäre der Artikel im Sinne der obigen Ausführung wie folgt zu adaptieren (kursiver Teil):

Absatz 2ter: «Bewirkt eine Erweiterung oder eine Erneuerung, welche den Rahmen von Massnahmen zur Sicherung des betriebsfähigen Zustands nach Art. 67 Abs. 3 WRG oder einer entsprechenden kantonrechtlichen oder konzessionsrechtlichen Verpflichtung des Wasserrechtskonzessionärs zur Wahrung eines bestimmten Anlagenzustands übersteigt, eine schwerwiegende Beeinträchtigung...»

c) Neuanlage – Antrag 4

Eine «Neuanlage» liegt laut EB (Fussnote 1) schliesslich in der Regel dann vor, wenn der Grossteil der für die Wasserkraftnutzung notwendigen Hauptkomponenten einer Anlage neu erstellt oder ersetzt werden. Auch diese Begriffsbildung bereitet im wasser- und energierechtlichen Gesamtkontext erhebliche Schwierigkeiten, denn wäre dem tatsächlich so, wären solche Projekte «des Hauptkomponentenersatzes» ebenfalls vom Bauverbot nach Art. 12 Abs. 2 EnG erfasst, was aber mit Sicherheit nicht in der Regelungsabsicht von Art. 12 Abs. 2 EnG liegt. Letztlich ist der EB in dieser Frage auch in sich widersprüchlich, wenn in Fussnote 5 wiederum festgehalten wird, dass unter Neuanlagen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 EnG nur Kraftwerksneubauten zu verstehen seien. Diese Ausführungen sind auch noch von Bedeutung im Rahmen unserer Ausführungen zu Punkt III. im Folgenden.

Antrag 4 (Alternative zu Antrag 3) zu Artikel 8:

Im Rahmen dieses Revisionsvorhabens sind die verwendeten Begrifflichkeiten, insb. jener der «Erneuerung» und der «Neuanlage» einer kritischen Analyse, im Kontext der Gesamtrechtsordnung, insb. jener des WRG und der kantonalen Wasserrechtsgesetze, zu unterziehen. Falls unserem Antrag 3 nicht gefolgt wird, ist in Artikel 8 an geeigneter Stelle folgende Bestimmung einzufügen.

«Führt die Anwendung von Art. 8 Abs. 2^{ter} im Fall einer beabsichtigten Erneuerung dazu, dass die für eine Wasserkraftanlage erteilte Wasserrechtskonzession und die demgemäss bestehenden wohlerworbenen Rechte gemäss Art. 43 Abs. 1 WRG nicht mehr oder nicht mehr in vollem Ausmass bestehen, kann sich der Wasserrechtskonzessionär mit einem Entschädigungsgesuch an den Bund (Art. 43 Abs. 2 WRG) wenden. Die heimfallberechtigten Gemeinwesen haben einen Anspruch auf Schadloshaltung gegenüber dem Bund, falls sich wegen der Anwendung von Art. 8 Abs. 2^{ter} der Wert der Wasserkraftanlage als Heimfallsubstrat beim Konzessionsende wesentlich vermindert.»

d) Erweiterung bestehender Speicherkraftwerke – Antrag 5:

Im EB wird ausgeführt: «Mit der Energiestrategie 2050 sowie dem Netto-Null-Ziel wird ein Umbau des Energiesystems hin zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen. Dies hat einen erhöhten Bedarf an Saisonspeicherung resp. Flexibilität zur Folge. Aus diesem Grund sind Erweiterungen bestehender Wasserkraftwerke, welche die Steigerung der Saisonspeicherung zum Ziel haben, von öffentlichem Interesse und ab einer bestimmten Grösse von nationalem Interesse. Deshalb wird ein neuer Schwellenwert eingeführt für die Erhöhung der Speicherkapazität bei bestehenden Wasserkraftanlagen.»

Im Verordnungsentwurf wird dann folgende neue Bestimmung vorgeschlagen:

Art. 8 Abs. 2^{quater}: «Bestehenden Speicherkraftwerke, deren Wasserspeicher erweitert werden, sind von nationalem Interesse, wenn der zusätzliche Stauinhalt eines Sees mindestens 10 GWh beträgt.»

Diese Bestimmung ist nicht vereinbar mit Bezug auf Anlagen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 und damit in Kontext mit Abs. 2^{bis} dieser Vorlage. Es ist also anzufügen, dass mit Art. 8 Abs. 2^{quater} nur solche Speichererweiterungen adressiert werden, die nicht schon nach Abs. 2^{bis} geregelt sind. Andernfalls kommt es zur Aushöhlung der Absätze 2 und 2^{bis}. Es würde mit diesem Absatz 2^{quater} auch eine Schlechterstellung von Speichern ausserhalb von Gebieten im Sinne von Absatz 2^{ter} und somit gegenüber anderen Wasserkraftanlagen ausserhalb dieser Gebiete kommen, wofür keine Rechtfertigung ersichtlich ist. Solche Fälle der Erweiterung, wie sie in Abs. 2^{quater} anvisiert werden, erfordern, wenn überhaupt, nur dann die Konkretisierung eines öffentlichen nationalen Interesses, wenn die Interessenlage nach Absatz 2^{ter} gegeben ist. Damit wäre dem im EB zitierten Grimselurteil Genüge getan. Dabei wäre aber immer noch zu begründen (diese fehlt im EB), warum der zusätzliche Stauinhalt eines Sees mindestens 10 GWh betragen muss, was einer 100%-igen Erhöhung gegenüber dem Wert von Art. 8 Abs. 2 Bst. a) EnV gleichkommt.

Antrag 5 betreffend Art. 8 2quater:

Art. 8 2^{quater} hat wie folgt zu lauten bzw. ist wie folgt zu ändern:

«Erweiterungen von bestehenden Speicherkraftwerke, die Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 2^{ter} bewirken, sind von nationalem Interesse, wenn der zusätzliche Stauinhalt eines Sees mindestens xy GWh¹ beträgt.»

III. Zwei weitere Punkte zur Aufnahme in das Revisionsvorhaben

Die vorliegende Revision der EnV sollte aus unserer Sicht noch für zwei weitere, den Kanton «unter den Nägeln» brennenden Problemfeldern, genutzt werden.

1.) Zum folgenden Antrag 6:

Das eine betrifft Art. 12 Abs. 2 EnG und das Verbot der Errichtung von Neuanlagen in bestimmten Biotopen. Es ist dem Kanton zu Ohren gekommen, dass der Begriff «neue Anlagen» seitens des BAFU so verstanden würde, dass damit auch neue geschaffene Restwasserstrecken gemeint seien. Ein solches Verständnis widerspricht jedoch eindeutig den historischen Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (siehe Beilage 1²). Darin wurde also klargestellt, dass die Bestimmung wirklich nur die Errichtung von baulichen Anlagen selbst betrifft. Dieser Bestimmung kann nun nicht einseitig über einen Teil der «Bundesverwaltung» ein Normgehalt bzw. Normsinn zugeordnet werden, der im Gegensatz zu den Gesetzesmaterialien steht. Dies wäre eine Umgehung des demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzips, da sich die Kantone im damaligen Vernehmlassungsverfahren zu Art. 12 EnG auf die Richtigkeit und Klarheit der Vernehmlassungsunterlagen laut Fussnote 2 verlassen haben.

Es ist daher folgende Bestimmung, bspw. als Art. 7b, neu in die EnV, eben als Ausführungsbestimmung zu Art. 12 Abs. 2 EnG, aufzunehmen, um Klarheit zu schaffen:

Antrag 6: Vorschlag für einen Art. 7b EnV:

«Der Begriff «neue Anlagen» im Sinne der Verbotbestimmung von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 EnG bedeutet ausschliesslich tatsächlich neu geschaffenen Bauten und Installationen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Vom diesem Bauverbot sind insbesondere nicht der Komplettersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile oder allfällige Folgewirkungen von Anlagen, die ausserhalb der Schutzzone liegen, auf das Schutzgebiet erfasst.»

¹ Die Frage der für das nationale Interesse notwendigen zusätzlichen «GWh-Stauinhalt» ist noch genau zu untersuchen und zu begründen.

² Vgl. Bericht UVEK «Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 - Totalrevision der Energieverordnung, Februar 2017, Seite 13, Erläuterungen zu Art. 10 «Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG»: «...Vom Ausschluss nicht betroffen sind Anlagen oder Anlagenteile, die ausserhalb der Schutzzone liegen und allenfalls Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben. Diese steht im Einklang mit der Umweltschutzgesetzgebung, die ebenfalls zwischen Anlagen (Art. 7 Abs. 7) und von solchen Anlagen verursachten Einwirkungen (Art. 7 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 [USG; SR 814.01]) unterscheidet. Beispielfhaft sei hier eine Ausleit-Wasserkraftanlage erwähnt, die ausserhalb eines Biotops liegt, deren Restwasserstrecke aber durch ebendieses führt. In solchen Fällen greift der Ausschluss nicht...».

2.) Zum folgenden Antrag 7:

Ein weiteres wesentliches Problem stellt die Frage des vollständigen Kostenersatzes nach Art. 34 EnG dar, welcher eine Konkretisierung in Anhang 3 der EnV erfahren hat. Nach einem uns vorliegenden und dem BAFU bereits zur Kenntnis gebrachten Rechtsgutachten (siehe Beilage 2) ist davon auszugehen, dass die EnV den Grundsatz des vollständigen Kostenersatzes verletzt, indem insb. die Kosten für den Unterhalt der Anlagen als «nicht-anrechenbare» Kosten definiert werden (siehe insb. das Fazit in Punkt 5.4 des Gutachtens). Die Dringlichkeit und Notwendigkeit für das Folgegeben dieses Antrags liegt schliesslich auch darin begründet, dass einer Verordnung, die, wie vorliegend der Fall, den Rahmen des gesetzlich vorgegebenen sprengt, in diesem Rahmen die Anwendung zu versagen ist, insb. von einer Bundesbehörde wie dem BAFU, (vgl. dazu letzter Satz des beiliegenden Rechtsgutachtens) Gleichzeitig sind beim Kanton Wallis konkrete Anwendungsfälle hängig, in denen das BAFU dieses Anwendungsverbot nicht zur Kenntnis nimmt.

Antrag 7 betreffend Anhang 3 EnV:

Punkt 3 des Anhangs 3 der EnV ist so anzupassen, dass er der gesetzlichen Regelung des vollständigen Kostenersatzes nach Art. 34 EnG, im Sinne der Ausführungen des beiliegenden Rechtsgutachtens, entspricht.

B) Zu den Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV)

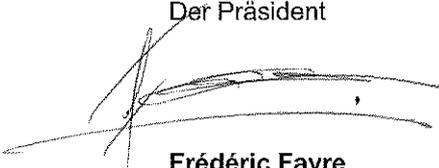
Insgesamt gesehen begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung.

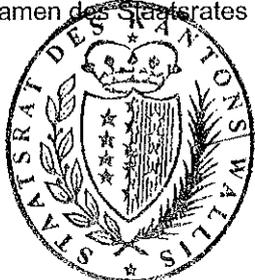
Wir sind aber nicht überzeugt davon, dass die Reduktion des Grundbetrags für die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen zur einer Vergrösserung des Anlagenparks führt, nachdem ja der variable Anteil der Vergütung beibehalten wird. Denn der Hauptfaktor für den Entscheid betreffend die Dimensionierung einer Anlage ist der Eigenverbrauchsanteil. Bei gleichem Eigenverbrauchsanteil wird sich die Grösse der Anlage nicht ändern. Die einzigen Faktoren, welche zu einer zur Erhöhung der Anlagengrösse bewegen könnten, wären entweder die Erhöhung des Abnahmetarifs, (welcher Gefahr läuft, sich über kurz oder lang zu reduzieren und an den Marktpreis anzupassen) oder die Erhöhung der Subvention.

Wir gehen deshalb davon aus, dass die Einführung eines Bonus für die Ausnutzung der kompletten Dachfläche ein viel effizienterer Mechanismus wäre. Dieser Bonus könnte mit jenen Mitteln finanziert werden, die bei der Grundprämie eingespart werden, analog zum bei den Fassadeninstallationen angewandten Prinzip. Auch heben wir hervor, dass grössere Dach-Photovoltaikanlagen gleichermassen einen Beitrag zur Behebung des Winterenergiemangels leisten und es in diesem Sinne verdienen unterstützt zu werden.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, diese unsere Ausführungen und die diesbezüglichen gestellten Anträge im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren gebührend zu berücksichtigen und versichern Sie abschliessend unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staates

Der Präsident

Frédéric Favre



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Beilagen Beilage 1: Bericht UVEK «Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050»
Beilage 2: Rechtsgutachten